

§ 21 Wirtschaft & Gemeinwohl

Die in diesem Abschnitt behandelten Grundrechte der Eigentums- und Erbrechts-garantie, der Berufsfreiheit und der Koalitionsfreiheit werden den sogenannten **Wirtschaftsgrundrechten** zugeordnet. Dies liegt in ihrer besonderen Bezüglichkeit zur Wirtschaft begründet: Art. 12 I GG schützt die Freiheit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Art. 14 I 1 GG ergänzt diesen Schutz um das Recht, das Erwerbene auch behalten zu dürfen und darüber sogar über den Tod hinaus zu verfügen (Erbrechtsgarantie). Art. 9 III GG gewährt das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden.

Ob die Grundrechte als Teil einer grundgesetzlichen „Wirtschaftsverfassung“ gelten können, ist umstritten. Denn das Grundgesetz enthält nur punktuelle Regelungen mit Bezug zur Wirtschaft, keinen eigenständigen Abschnitt.¹ Weder die Extrempositionen, wonach das Grundgesetz eine planwirtschaftliche Anlage aufweise oder strikt marktwirtschaftlich konzipiert sei, noch der vermittelnde Ansatz, dem zufolge die Verfassung eine soziale Marktwirtschaft konstituiere, konnten sich durchsetzen.² Diesen Ansätzen hat das BVerfG durch den Ausspruch von der „**wirtschaftspolitischen Neutralität des GG**“ eine Absage erteilt,³ auch wenn daran bis heute von Teilen der Literatur Kritik geübt wird.⁴ Dementsprechend sieht die heute wohl herrschende Meinung die Frage der wirtschaftspolitischen Ausrichtung Deutschlands als dem politischen Diskurs überlassen an. Bedeutung entfaltet das Grundgesetz aber als Ordnungsrahmen, an dem wirtschaftspolitische Einzelmaßnahmen zu messen sind.⁵ Nur insofern kann von „Wirtschaftsverfassung“ gesprochen werden. Hieraus können durchaus gewisse Grenzen für wirtschaftspolitische Extreme abgeleitet werden: Marktradikalen Lösungen, bei denen der Staat seine Steuerungsressourcen gänzlich zugunsten der „unsichtbaren Hand des Marktes“ aufgäbe, stünde etwa das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I GG, die Menschenwürde, der Gleichheitssatz, der Umweltschutz aus Art. 20a GG, die Möglichkeit zu Grundrechtsschranken und die Sozialbindung des

1 Anders war dies noch in der Weimarer Reichsverfassung, siehe den als „Das Wirtschaftsleben“ überschriebenen 5. Abschnitt (Art. 151ff. WRV).

2 Vgl. Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, 3. Teil, 6. Abschnitt Rn. 2ff.

3 BVerfG, Urt. v. 20.7.1954, Az.: 1 BvR 459 u. a. = BVerfGE 4, 7 (17) – Investitionshilfe; BVerfG, Urt. v. 1.3.1979, Az.: 1 BvR 532, 533/17 u. a. = BVerfGE 50, 290 (336) – Mitbestimmung.

4 Siehe eingehend Sodan, in: Ziekow, Wirtschaft und Verwaltung vor den Herausforderungen der Zukunft, 2000, 35 (36 ff.).

5 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, 3. Teil, 6. Abschnitt Rn. 4; vgl. auch Knauff, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2020, § 2 Rn. 1.

Eigentums entgegen.⁶ Art. 12 I und 14 I 1, 15 GG stünden aber andererseits einer zentral gelenkten Planwirtschaft und einer vollständigen Vergesellschaftung des Privateigentums entgegen. Das Grundgesetz gewährt also einerseits wirtschaftliche Freiheiten, erlaubt dem Gesetzgeber aber zugleich, diese im Sinne des Gemeinwohls einzuschränken. Diese Spannungslage aus Gemeinwohlbindung und wirtschaftlicher Freiheit macht die Wirtschaftsgrundrechte so spannend, weil ihr Verhältnis in jeder staatlichen Maßnahme neu ausgelotet werden muss.

Die Grundrechte erfüllen mehrere für das Wirtschaftsrecht relevante Funktionen.⁷ Als Abwehrrechte schützen Art. 12 I und 14 I GG vor staatlichen Eingriffen in Beruf, Wettbewerb, Eigentum und Erbrecht. Art. 9 III GG schützt vor Beeinträchtigungen der koalitionsmäßigen Betätigungsfreiheit. Darüber hinaus haben die Wirtschaftsgrundrechte auch Bedeutung in ihrer Leistungsdimension (status positivus). Zwar begründen sie nach h. M. keine originären Leistungsansprüche. Die Normen vermitteln aber staatliche Schutzpflichten und daraus folgende Handlungsaufträge. Art. 12 I GG (i.V.m. Art. 3 I GG) gewährleistet zudem einen Anspruch auf chancengerechte Teilhabe am Wettbewerb (sogenannte **derivative Teilhaberechte**). Hier erfolgt Grundrechtsschutz durch Verfahren, indem die Grundrechte die chancengerechte Teilhabe an wirtschaftsrelevanten Verfahren gewährleisten. Art. 14 I GG erfüllt schließlich die Funktion einer Einrichtungsgarantie.

⁶ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, 3. Teil, 6. Abschnitt Rn. 5.

⁷ Siehe zu den Grundrechtsfunktionen Ruschemeier § 1 C., in diesem Lehrbuch.